

# Der Bayerische Staatsminister für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0  
**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
PI/G-4255-3/1846 G

Unser Zeichen  
G43b-G8300-2021/2669-3

München, 12.10.2021

Ihre Nachricht vom  
13.09.2021

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christina Haubrich, Kerstin Celina,  
Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)  
Auffrischungsimpfung und Schutz der Alten-, Pflegeeinrichtungen und  
Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe im Herbst

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich (zum Stand 04.10.2021) wie folgt:

*1.1 Wie viele Auffrischungsimpfungen wurden in Bayern bereits umgesetzt (bitte  
aufschlüsseln nach Anzahl der Dosen und Landkreise bzw. kreisfreie  
Städte)?*

Bis einschließlich 04.10.2021 wurden in Bayern 94.368 Auffrischungsimpfungen durchgeführt und an das Robert Koch-Institut gemeldet. Die Zuordnung der Impfungen zu den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten (nach der Postleitzahl der impfenden Stelle) kann jeweils aktuell der Datei "Aktuell\_Deutschland\_Landkreise\_COVID-19\_Impfungen" entnommen werden, die unter dem folgenden Link zu finden ist: [https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen\\_in\\_Deutschland](https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Impfungen_in_Deutschland). Diese Datei wird montags bis samstags aktualisiert.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Anstelle der Namen der Landkreise und kreisfreien Städte wird in der Datei deren auf dem amtlichen Gemeindeschlüssel basierende Identifikationsnummer angegeben. Der amtliche Kreis- bzw. Gemeindeschlüssel der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte lässt sich beispielsweise aus den online veröffentlichten Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamts für Statistik zur Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns entnehmen. Bayern hat den Regionalschlüssel 09.

*1.2 Durch wen werden Auffrischimpfungen in Bayern durchgeführt (bitte auch Orte angeben, an denen Auffrischimpfungen durchgeführt werden)?*

Auffrischungsimpfungen werden bayernweit durchgeführt. Es wurden bereits von allen an den COVID-19-Schutzimpfungen beteiligten impfenden Stellen Auffrischungsimpfungen durchgeführt, d. h. von Impfzentren und ihren mobilen Impfteams in Alten- und Pflegeheimen, von Krankenhäusern sowie von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

*1.3 Welche Personengruppen werden in Bayern derzeit mit Auffrischimpfungen versorgt (z.B. Auffrischimpfungen für Angehörige vulnerabler Gruppen)?*

Das Angebot für Auffrischungsimpfungen basiert auf Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und adressiert derzeit folgende Personengruppen:

Laut GMK-Beschluss vom 02.08.2021 waren zunächst im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge folgenden Personengruppen ab September 2021 Auffrischungsimpfungen mindestens sechs Monate nach Abschluss der ersten Impfserie anzubieten:

- Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen
- Patientinnen und Patienten mit Immunschwäche oder Immunsuppression
- Pflegebedürftige in ihrer eigenen Häuslichkeit
- Höchstbetagte (ab 80 Jahren)
- Personen, die eine vollständige Impfserie mit Vektor-Impfstoffen von AstraZeneca oder Johnson&Johnson bzw. nach einer Genesung von COVID-19 mit einem dieser Vektor-Impfstoffe erhalten haben

Dieses Angebot basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, wonach es bei bestimmten Personengruppen vermehrt zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort nach einer vollständigen COVID-19-Impfung kommen kann.

Am 06.09.2021 wurde von der GMK beschlossen, dieses Angebot auf folgende Personengruppen auszuweiten, deren vollständige Impfung mindestens sechs Monate zurückliegt:

- Pflegekräfte und weitere Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen
- Personen, die beruflich in regelmäßigem Kontakt mit infektiösen Menschen stehen (z. B. medizinisches Personal ambulant und stationär, Personal des Rettungsdienstes, mobile Impfteams)
- Personen über 60 Jahre (nach individueller Abwägung, ärztlicher Beratung und Entscheidung)

Zudem hat die Ständige Impfkommission (STIKO) am 24.09.2021 Auffrischungsimpfungen zunächst für Menschen mit Immundefizienz empfohlen.

*2.1 In wie vielen Alten- und Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung wurden bereits Auffrischimpfungen bei den Bewohner\*innen durchgeführt?*

Die Impfzentren haben zum 01.10.2021 Auffrischungsimpfungen in 431 Einrichtungen gemeldet. Die Zahl der Einrichtungen, in denen vor allem niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bereits Auffrischimpfungen durchgeführt haben, ist nicht bekannt, da die Ärztinnen und Ärzte keinen Meldeverpflichtungen insoweit unterliegen.

*2.2 Wie hoch ist die Impfquote in Bezug auf Auffrischimpfungen für Bewohner\*innen in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen? (Bitte aufschlüsseln nach Einrichtungstyp)*

Die Impfzentren haben zum 01.10.2021 rund 27.000 Auffrischungsimpfungen in Einrichtungen rückgemeldet, davon rund 22.300 für Bewohnerinnen und Bewohnern und rund 4.700 für Beschäftigte. Eine Differenzierung nach Einrichtungstyp erfolgt nicht. Hinsichtlich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte siehe Antwort zur Frage 2.1.

*2.3 Wie plant die Regierung ein Impfangebot zu Auffrischimpfungen bei den Bewohner\*innen der in Frage 2. genannten Einrichtungen zu unterbreiten?*

Die Impfzentren und die Einrichtungen wurden dazu aufgefordert, die Durchführung von Auffrischungsimpfungen in den Einrichtungen durch mobile Impfteams und durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte abzustimmen. Dazu wurden Hinweise zur Durchführung der Auffrischungsimpfungen übermittelt.

*3.1 Wie plant die Staatsregierung die Einsetzung der mobilen Impfteams für die Auffrischimpfungen?*

Die mobilen Impfteams konzentrieren sich unter anderem auf Auffrischungsimpfungen in Einrichtungen.

*3.2 Wie hoch ist die Impfquote beim Personal der Alten- und Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen insgesamt in Bayern? (Bitte aufschlüsseln nach Einrichtungsart)*

Einer repräsentativen Stichprobe zum 01.08.2021 zufolge waren zu diesem Zeitpunkt 64,6 % der Beschäftigten in der vollstationären Pflege vollständig immunisiert. In vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung betrug die Quote 56,5 %. Diese Impfquote dürfte seither nochmals gestiegen sein. Die Erhebung einer weiteren Stichprobe ist in Bearbeitung.

*3.3 Wie viele Einrichtungen (Alten- und Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen) gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern, die beim Personal unter der empfohlenen Impfquote von 80% liegen (Bitte aufschlüsseln nach Einrichtungsart)?*

Einer repräsentativen Stichprobe zum 01.08.2021 zufolge befand sich unter den sich freiwillig beteiligenden Einrichtungen keine mit einer Personalimpfquote von 80 % oder höher. Allerdings lag in mindestens zehn Landkreisen und Städten die vollständige Impfquote in Einrichtungen bei über 74 %. Diese Impfquote dürfte seither nochmals gestiegen sein.

*4.1 Gibt es analog zu der seit 16. August geltenden inzidenzunabhängigen Testpflicht für ungeimpfte Besucher\*innen eine Testpflicht für ungeimpftes Personal in Einrichtungen in Bayern?*

*4.2 Falls nein, warum nicht?*

*4.3 Falls nein, ist geplant eine Testpflicht für ungeimpftes Personal in Einrichtungen bei einer gelben bzw. roten Krankenhausampel einzuführen?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Es besteht bereits eine Testpflicht. § 9 Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) sieht vor, dass sich nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte von vollstationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheime und Seniorenresidenzen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 inzidenzunabhängig testen lassen müssen.

*5.1 Welche speziellen Hygiene -und Kontaktbeschränkungsmaßnahmen sind in den Einrichtungen jeweils zu ergreifen, wenn die sog. bayerische Krankenhausampel auf gelb bzw. rot schaltet?*

Nach § 6 Abs. 1 der 14. BayIfSMV sind die Einrichtungen verpflichtet, ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und einzuhalten. Darüber hinaus sind die Allgemeinverfügungen Notfallplan Corona-Pandemie für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu beachten. Dort sind weitreichende Maßnahmen aufgeführt, die einrichtungsindividuell je nach den Gegebenheiten vor Ort greifen. Sofern erhöhte Krankenhauseinweisungen gemäß § 16 der 14. BayIfSMV weitere Maßnahmen notwendig machen, haben sich die individuellen Schutz- und Hygienekonzepte an den dann von der Staatsregierung und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 16 der 14. BayIfSMV weiter zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu orientieren.

*5.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit bei steigenden Inzidenzwerten und Hospitalisierungsraten (Stufe gelb bzw. rot der Krankenhausampel) etwaige Kontaktbeschränkungen für Bewohner\*innen nicht zu erneuter sozialer Isolation und Vereinsamung führen?*

*5.3 Schließt die Staatsregierung pauschale Betretungsverbote als Maßnahme bei einer gelben bzw. roten Krankenhausampel für die Einrichtungen definitiv aus?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2. und 5.3 gemeinsam beantwortet.

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, ihrer Behinderung und der damit oftmals einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Dies gilt nach wie vor. Vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Virus an wurden unmittelbar Maßnahmen zum Schutz der vulnerablen Gruppe in Pflegeheimen ergriffen. Diese getroffenen Maßnahmen wurden und werden fortlaufend überprüft und jeweils situationsgerecht auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Form von Allgemeinverfügungen, Handlungsanweisungen und Handlungsempfehlungen angepasst. Alle Maßnahmen der Staatsregierung beruhen auf einer sorgfältigen Abwägungsentscheidung, bei der alle relevanten Interessen berücksichtigt und gewichtet werden. Der Infektionsschutz hat dabei ein großes Gewicht, ist aber nicht alleiniges Abwägungskriterium. So ist zum Beispiel bei den Besuchsregelungen in Pflegeheimen besonders wichtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner neben dem Schutz vor einer Infektion vor sozialer Isolation und Vereinsamung geschützt werden.

Festzustellen war, dass das allgemeine Infektionsgeschehen zeitverzögert in den Einrichtungen angekommen ist. So war beispielsweise ein deutlicher Anstieg an positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohnern in der zweiten Welle ab Ende Oktober 2020 zu verzeichnen. Es steht deswegen zu vermuten, dass das Virus unbeabsichtigt von außen in die Einrichtungen eingetragen wird. Auch wenn hohe Schutzstandards gelten, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintrags umso höher, je höher die Inzidenz im Umfeld der Einrichtungen ist. Insofern ist es wichtig, auch die allgemeine Lage im Blick zu haben, um Maßnahmen dementsprechend anzupassen. Besuchspersonen, die weder geimpft noch genesen sind, ist seit dem 16.08.2021 der Zutritt zu einer Pflegeeinrichtung nur gestattet, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Gerade die dritte Welle hat gezeigt, dass die Kombination aus Maßnahmen, die strenge Einhaltung der AHA+L-Regeln und einer hohen Durchimpfungsrate in den Einrichtungen zu einem abgekoppelten Infektionsgeschehen von dem allgemeinen Infektionsgeschehen geführt haben.

*6.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob Einrichtungen in Bayern nach wie vor Besuche ihrer Bewohner\*innen beschränken? (Z.B. Anzahl der Besucher\*innen pro Tag)*

Kenntnisse oder Beschwerden hierüber liegen gegenwärtig nicht vor. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der 14. BaylFsmV haben die Einrichtungen ein individuelles Schutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Hierin und im Rahmen ihres Hausrechts können Einrichtungen Maßnahmen vorsehen, aber nur, solange diese keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen. Soweit Einrichtungen vereinzelt Besuchsrechte, die uneingeschränkt bestehen, einschränken sollten, kann die örtliche Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) dies überprüfen und Einrichtungen im Hinblick auf die gebotene Verhältnismäßigkeit zielgerichtet beraten und, soweit erforderlich, Anordnungen



aussprechen.

*6.2 Wie werden die weiterhin kostenfreien Besuchertests für die Einrichtungen nach dem Auslaufen der allgemeinen, kostenfreien Testungen am 11. Oktober 2021 in Bayern konkret umgesetzt?*

Soweit die Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Pflegedienste die Beschäftigten, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besuchspersonen selbst testen, ergeben sich keine Änderungen in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum 11.10.2021.

Soweit Einrichtungen nicht selbst testen, wurde in Bayern ein zusätzliches Testangebot für Besuchspersonen ergänzend zu den Bestimmungen der TestV verwirklicht, indem diese Personen einen kostenlosen Test in den lokalen Testzentren erhalten.

*6.3 Falls die Einrichtungen die kostenlosen Besuchertests organisieren sollen, wie werden diese seitens der Staatsregierung für diese Zusatzaufgabe unterstützt?*

Die Pflegeeinrichtungen können Kosten für selbst durchgeführte Testungen weiterhin im Rahmen der Regularien der TestV abrechnen. Für Behinderteneinrichtungen besteht weiterhin die Abrechnungsmöglichkeit über die Kassenärztliche Vereinigung.

*7.1 Plant die Staatsregierung, Personal aus den sukzessive schließenden Impfzentren zur Unterstützung der kostenlosen Besuchertests in die Einrichtungen zu entsenden?*

Die Impfzentren werden dezentral in der Zuständigkeit der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden betrieben. Die Regelungen für das dort beschäftigte Personal vereinbaren die Kreisverwaltungsbehörden im eigenen Verantwortungsbereich. Für eine „Entsendung“ des Personals

der Impfzentren durch die Staatsregierung bestehen daher weder rechtliche Anknüpfungsmöglichkeiten noch eine Notwendigkeit, nachdem die Kosten für die Testungen im Rahmen der Regularien der TestV unverändert abgerechnet werden können und dort auf etablierte Strukturen zurückgegriffen werden kann.

*7.2 Welche Unterstützungsmaßnahmen sind nach Ansicht der Staatsregierung für die Einrichtungen hier besonders wichtig/wirksam?*

Die örtlichen Gesundheitsämter und die FQA sind für die Einrichtungen jederzeit ansprechbar und leisten einen sehr effizienten Beistand. Daneben ist die Taskforce Infektiologie - Steuerungsstelle am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine äußerst wirksame Unterstützung für die Einrichtungen in der Pandemiebekämpfung. Durch eine Vielzahl von Vor-Ort-Beratungen und ergänzend einem Telefonsupport wird den Einrichtungen wirkungsvoll geholfen.

*7.3 Welche „besonderen“ Maßnahmen setzen die Einrichtungen derzeit um, im Falle von Impfdurchbrüchen?*

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV haben die Einrichtungen ein individuelles Schutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten. Daneben werden die Einrichtungen durch die Taskforce Infektiologie - Steuerungsstelle am LGL beraten. In Absprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern müssen Reihentestungen organisiert werden.

*8.1 Welche Grundsätze leiten die Staatsregierung hinsichtlich welcher Impfstoff für wen, für die Auffrischimpfung angeboten wird, insbesondere da die Stiko-Empfehlung hierzu noch nicht vorliegt?*

Nach den unter 1.3 genannten GMK-Beschlüssen sowie der STIKO-Empfehlung vom 24.09.2021 erfolgt die Auffrischungsimpfung mit einem der beiden zugelassenen mRNA-Impfstoffe (BioNTech und Mo-

derna). Dabei ist es unerheblich, mit welchem Impfstoff die Personen vorher geimpft worden sind.

*8.2 Wie viel Geld hat die Staatsregierung für 2,5 Mio. Dosen Sputnik verausgabt (bitte unter Angabe der Preisdifferenz pro Dosis zu den bereits zugelassenen Impfstoffen, wie BionTech oder Moderna)?*

*8.3 Wie steht die Staatsregierung zu ihrer Kaufentscheidung aus heutiger Sicht (z.B. bezugnehmend auf die mittlerweile ausreichend vorhandenen und zugelassenen Impfstoffe)?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.2 und 8.3 gemeinsam beantwortet:

Im April 2021 wurde ein Letter of Intent zwischen dem Freistaat Bayern und den Herstellern des Impfstoffs Sputnik V (RDIF und R-Pharm) unterzeichnet. Der Freistaat Bayern setzt seine Verhandlungen fort. Bislang wurde weder ein Kaufvertrag unterzeichnet noch wurden Kaufpreiszahlungen geleistet. Die Kosten der Rechtsberatung beliefen sich für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.07.2021 auf 34.132,77 €.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL  
Staatsminister